



VERBAND DER ARBEITNEHMER
DER BUNDESWEHR 

Satzung

Ausgabe: 2019

**Satzung
des Verbandes der Arbeitnehmer der Bundeswehr
(VAB)**

Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Bundesvorsitzender, Beisitzer usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung „VAB Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V. im dbb beamtenbund und tarifunion - Gewerkschaft der Arbeitnehmer und Auszubildenden“. Er hat seinen Sitz in Bonn, Gerichtsstand ist Bonn.
- (2) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Aufgabe**

- (1) Der VAB ist die berufspolitische Vertretung der in der Bundeswehr tätigen Arbeitnehmer und Auszubildenden, der Beschäftigten, auch jenen der privatisierten Bereiche der Bundeswehr, der Beschäftigten des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. und der Arbeitnehmer, die aus dem Bereich des BMVg in ein anderes Ressort gewechselt sind. Sein Zweck ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, sozialen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der VAB ist Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, sofern dies der Förderung seiner Zielsetzung dient.
- (3) Der VAB erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zum rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Bundeswehr.
- (4) Der Verband bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der VAB hat insbesondere die Aufgaben
 - a) im Rahmen der geltenden Gesetze und Tarifverträge die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern;
 - b) die Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder in der Bundeswehr durch den Abschluss besonderer Tarifverträge und sonstiger Maßnahmen mit zu gestalten;
 - c) das Bewusstsein in der Zusammengehörigkeit in der Bundeswehr unter seinen Mitgliedern zu fördern und die enge Zusammenarbeit mit anderen Beschäftigungsgruppen in der Bundeswehr zu pflegen.

**§ 3
Gliederung des Verbandes**

- (1) Der Verband gliedert sich in Landesverbände/Bereiche (im nachfolgenden ist nur von Bereichen die Rede) und Standortgruppen.

Die Bereiche sind:

- a) Bereiche (ein oder mehrere Bundesländer),
- b) das Bundesministerium der Verteidigung in Bonn einschließlich aller Dienststellen und Dienststellenteile im Gebietsbereich des Bundeswehr Dienstleistungszentrums Bonn, das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) sowie die Auslandsdienststellen.

Der Bundesvorstand kann die Änderung der Verbandsstruktur sowie der Anzahl der Bezeichnung und der regionalen Zuständigkeit der Bereiche beschließen, wenn dies aus organisatorischen Gründen oder nach der Zahl der Mitglieder erforderlich wird. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Bundesvorstandes. Die Entscheidung hat Gültigkeit bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag und ist von diesem zu billigen. Versagt dieser die Zustimmung, so ist eine Neuorganisation der Bereiche von diesem zu beschließen.

- (2) Die Bereiche führen folgende Bezeichnung:

VAB Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V. im dbb
- Gewerkschaft der Arbeitnehmer und Auszubildenden -
Bereich
(Name des Landes - der Länder - des BMVg - der Oberbehörde).

- (3) Die Bereichsvorstände errichten nach Bedarf und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Standortgruppen. Sie führen die Bezeichnung: VAB Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V. im dbb
- Gewerkschaft der Arbeitnehmer und Auszubildenden -
Standortgruppe(Name des Standortes)

- (4) Die Bereichsvorstände können Standortgruppen auflösen, wenn

- a) die Zahl der Mitglieder unter 15 sinkt,
- b) die Beibehaltung der Standortgruppe aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig erscheint.

- (5) Die Bereichsvorstände können Standortgruppen zusammenlegen oder teilen (§ 25 Abs. (6)), wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können

- a) alle Beschäftigte, Arbeitnehmer und Auszubildende der Bundeswehr, Beschäftigte der privatisierten Bereiche, der Sicherheitsbereiche der Bundesrepublik Deutschland sowie die Beschäftigten des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. werden. Eine zusätzliche Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft ist nicht zulässig. Sie zieht den unverzüglichen Ausschluss des Mitglieds nach sich,
- b) die aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Mitglieder weiterhin als Rentner sein,
- c) bei einem Ressortwechsel weiterhin Mitglied im VAB sein,
- d) die Hinterbliebenen der Personenkreise aus a) und b) werden.

Die Fördermitgliedschaft kann Personen aus allgemein öffentlichen, militärischen und dem politischen Bereich angetragen werden.

- (2) Der Beitritt zum Verband bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet die Standortgruppe, in den Fällen des § 3 Abs. 1b) und über die Aufnahme von Mitgliedern in Standorten, in denen noch keine Standortgruppe existiert, der Bereich.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber Widerspruch beim zuständigen Bereichsvorstand, in den Fällen des § 3 (1) b) bei dem Geschäftsführenden Vorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Bereichsvorstandes bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Anrufung des Bundesvorstandes zulässig. Die Entscheidung des Bundesvorstandes ist endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft im VAB ruht auf Antrag des Mitgliedes, wenn das Mitglied Wehrdienst ableistet oder sich im Erziehungsurlaub befindet. Das Mitglied kann aus dringenden persönlichen Gründen einen Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft stellen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod.
- b) Austritt.

Dieser kann nur schriftlich gegenüber der Standortgruppe, dem Bereich oder der Bundesgeschäftsstelle unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Quartals erklärt werden. Die Kündigungsfrist entfällt bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

- c) Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Der Ausschluss erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand oder durch den Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag des zuständigen Bereichs. Der Vorstand teilt dem auszuschließenden Mitglied den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief mit. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Bundesvorstandes angerufen werden; seine Entscheidung ist endgültig.

- d) Verletzung der Beitragspflicht.

Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Mitgliedsrechte. Soweit ein Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist, wird die Mitgliedschaft gelöscht.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband; insbesondere besteht kein Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen des Verbandes. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes haben die gleichen Rechte und Pflichten.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Verbandstag Anträge über die zuständigen Standortgruppen und Bereiche zu stellen oder Vorschläge einzureichen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Verbandes zu unterstützen, den vom Verbandstag festgesetzten Beitrag zu entrichten und die Beschlüsse und Richtlinien der Verbandsorgane zu beachten.
- (4) Der Verband gewährt seinen Mitgliedern auf Antrag Rechtsschutz in beruflichen Fragen im Rahmen der vom Verbandstag erlassenen Rechtsschutzordnung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Ehrenmitglieder sind Mitglieder auf Lebenszeit ohne Beitragspflicht.
- (2) Vorsitzende des Verbandes, der Bereiche und der Standortgruppen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz werden nach Maßgabe der vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien für Ehrungen verliehen. Der Bundesvorstand kann auch Richtlinien für die Verleihung oder Aberkennung von sonstigen Verbandsauszeichnungen beschließen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- (1) Der Verbandstag,
- (2) Der Bundesvorstand,
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand.

Organmitglieder können nur Verbandsmitglieder sein. In den Organen des Verbandes sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.

- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5) Zur Abgeltung der im Interesse der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen notwendigen Aufwendungen werden Tagegelder gezahlt und Fahrtkosten erstattet. Über die Höhe entscheidet der Bundesvorstand und bestimmt diese in einer Reisekostenordnung.
- (6) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, der Bereichsvorstände und der Tarifkommission können für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vergütung in Form einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und die Höhe beschließt der Bundesvorstand.

§ 9 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des VAB.
- (2) Der Verbandstag besteht aus den gewählten Vertretern der Bereiche (Delegierte), den Bereichsfrauenvertreterinnen und den Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie den Ehrenvorsitzenden des Verbandes mit beratender Stimme. Auf je angefangene 200 Mitglieder

in den einzelnen Bereichen entfällt ein Delegierter. Verhinderte Delegierte werden durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten.

- (3) Der Verbandstag ist alle fünf Jahre mit einer Frist von mindestens drei Monaten unter Angabe von Ort und Zeit der Tagung schriftlich einzuberufen.
- (4) Anträge an den Verbandstag sind zwei Monate vor dem Verbandstag dem Geschäftsführenden Vorstand über den Bereichsvorstand vorzulegen.

Sie sind zusammen mit der Tagungsordnung den gewählten Vertretern (Delegierten) spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag zuzuleiten.

Der Bundesvorstand kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Anträge eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Antragskommission berufen.

Dringlichkeitsanträge müssen während des Verbandstages schriftlich eingereicht und von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vertreter unterschrieben sein. Über ihre Zulassung entscheidet der Verbandstag.

- (5) Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn
 - a) der Bundesvorstand dies beschließt,
 - b) ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Für die Durchführung gelten die Abs. (2) bis (4) entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist zuständig für:
 - a) die Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des VAB.
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes und die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern.
 - e) die Änderung der Satzung; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, außer der in § 13 (1) b) Satz 3 genannten Anpassung.
 - g) den Erlass der Rechtsschutzordnung.
 - h) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden.
 - i) die Auflösung des Verbandes und die Beschlussfassung über das Verbandsvermögen; diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertreter.

- (2) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren und vom Bundesvorsitzenden und dem Bundesschriftführer zu unterschreiben

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Organe des Verbandes (§ 8 Nr. (1) bis (3)) sein. Sie sind allein dem Verbandstag verantwortlich.
- (2) Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Haushaltsansätze. Die Kassenprüfer werden gemeinsam tätig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht des Geschäftsführenden Vorstandes und berichten dem Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit muss mindestens einer der Kassenprüfer aus dem Amt ausscheiden. Die Kassenprüfer dürfen einmal wieder gewählt werden.

§ 12 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, den Vorsitzenden der Bereiche, den durch die Bereiche benannten Beisitzern sowie den Ehrenvorsitzenden des Verbandes mit beratender Stimme.

Die Bereiche mit mehr als 1000 Mitgliedern erhalten einen weiteren Beisitzer pro angefangene 1000.

- (2) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Bundesvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Vorsitz.

An der Teilnahme verhinderte Vorsitzende und die Beisitzer der Bereiche können sich bei den Sitzungen des Bundesvorstandes vertreten lassen.

- (3) Auf Verlangen von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder oder einem Zehntel aller Verbandsmitglieder ist der Bundesvorstand durch den Bundesvorsitzenden zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Anträge nach Satz 1 sind dem Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe vorzulegen.

§ 13 Zuständigkeit des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand gibt die grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes und ordnet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über:
- a) die Erteilung von richtungsgebenden Weisungen an den Geschäftsführenden Vorstand.
 - b) die Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge aus zwingendem wirtschaftlichen Anlass in Abweichung von § 10 (1) f); der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag; Anpassung der Mitgliedsbeiträge wegen tariflicher Änderungen der den Berechnungen zu Grunde gelegten Einkommenstabellen des TVöD.
 - c) die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - d) den Erlass einer Datenschutzordnung

- e) über die Zahlung und Höhe von pauschalen Aufwandsentschädigungen i.S.d. § 8 Abs. 5 und 6.
- f) den Erlass von Richtlinien für das Kassenwesen, für die Erstattung von Reisekosten und Auslagen und für Ehrungen.
- g) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verband und Beschwerden über das Versagen von Rechtsschutz.
- h) die Nominierung der Kandidaten für die Wahl des Hauptpersonalrates beim Bundesminister der Verteidigung, der Bezirkspersonalräte, der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung beim Bundesminister der Verteidigung und der BJA V'n.

Bei der Besetzung der ersten zehn Listenplätze ist darauf zu achten, dass Frauen möglichst entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sind.

- i) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 7 Abs. (1)).
- j) die Benennung einer-/s Beauftragten für schwerbehinderte Menschen im VAB
- k) die Einberufung von außerordentlichen Bereichs- oder Bereichsmitgliederversammlungen.
- l) die Berufung der Tarifkommission auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes.

Es ist darauf zu achten, dass Frauen möglichst entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sind.

- m) die Berufung anderer Kommissionen und Fachbeiräte.

Es ist darauf zu achten, dass Frauen möglichst entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sind.

- n) den Erlass der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes und die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- o) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung, soweit dies nicht dem Verbandstag vorbehalten ist.
- p) die Verwendung und Verwaltung des Verbandsvermögens mit Ausnahme des Falles des § 10 (1) i).
- q) die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge. Dieser Beschluss bedarf einer zweidrittel Mehrheit des Bundesvorstandes.
- r) der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden, mindestens drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, dem Bundesschriftführer, der Bundesfrauenvertreterin, dem Bundesjugendbeauftragten, einem weiteren stimmberechtigten Beisitzer.
- (2) Der Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Bundesvorsitzende alleine oder zwei Stellvertreter gemeinsam sind berechtigt, den Verband zu vertreten.

- (3) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Verbandstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 10 (1) c)). Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes wählt der Bundesvorstand unverzüglich einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Verbandstag im Amt bleibt.

Bei der Besetzung der Bundesfrauenvertreterin haben die Bereichs-/ Landesfrauenvertreterinnen das Vorschlagsrecht.

- (4) Der Geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird durch den Bundesvorsitzenden schriftlich einberufen. Begründete Vorschläge der Bereiche sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Bundesvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Vorsitz. Auf Verlangen von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder ist der Geschäftsführende Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Bundesvorstandes bedarf.
- (6) Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Bundesvorsitzenden und dem Bundesschriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes einschließlich der Personalentscheidungen im Rahmen der ihm vom Verbandstag und vom Bundesvorstand gegebenen Richtlinien und grundsätzlichen Weisungen.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Geschäftsführende Vorstand der Bundesgeschäftsstelle, deren Tätigkeit er überwacht und der er eine Geschäftsordnung gibt.
- (3) Bei seinen Beratungen kann der Geschäftsführende Vorstand im Einzelfalle sachkundige Vertreter hinzuziehen; sie haben kein Stimmrecht.

§ 16

Haftung

Der Bundesvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung zwei stellvertretende Bundesvorsitzende gemeinsam, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Falle des § 26 BGB. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

§ 17

Tarifkommission

- (1) Die Tarifkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen, die vom Bundesvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes berufen werden (§ 13 (1) i). Im Benehmen mit dem Bundesvorstand können weitere sachkundige Mitglieder hinzugezogen werden. Der Bundesvorsitzende gehört der Tarifkommission an.
- (2) Der Tarifkommission obliegt die Bewertung/Vorbereitung von Regelungen der Arbeitsbedingungen, einschließlich Entgelt, im Benehmen mit dem Bundesvorstand. Sie berät den Geschäftsführenden Vorstand bei der Vertretung des VAB in diesen Belangen gegenüber dem Arbeitgeber und anderen in Betracht kommenden Institutionen.
- (3) Die Tarifkommission fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie wählt einen Sprecher aus ihrer Mitte.

§ 18 Frauenvertretung und Frauenausschuss

- (1) Die Frauenvertretung des Verbandes ist die Vertretung der Interessen der weiblichen Mitglieder des VAB im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe.
- (2) Der Frauenausschuss setzt sich aus vier Frauen aus möglichst unterschiedlichen Aufgabenbereichen zusammen. Er wird durch die Bundesfrauenvertreterin einberufen und geleitet. Die Landes-/Bereichsfrauenvertreterinnen wählen die Mitglieder des Ausschusses.

Sie handelt ausschließlich nach den Richtlinien für Frauenarbeit.

§ 19 Organe der Bereiche

Die Organe der Bereiche (§ 3 (1)) sind:

- (1) die Bereichsversammlung bzw. die Bereichsmitgliederversammlung;
- (2) der Bereichsvorstand.

§ 20 Bereichsversammlung bzw. Bereichsmitgliederversammlung

- (1) Die Bereichsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bereichsvorstandes, den Standortgruppenvorsitzenden, den gewählten Vertretern (Delegierten) und den Frauenvertreterinnen der Standortgruppen sowie den Ehrevorsitzenden des Bereiches mit beratender Stimme. Auf je angefangene 80 Mitglieder in den einzelnen Standortgruppen entfällt ein Delegierter.
- (2) An die Stelle der Bereichsversammlung tritt die Bereichsmitgliederversammlung, wenn keine Standortgruppen vorhanden sind.
- (3) Die Bereichsversammlung bzw. Bereichsmitgliederversammlung ist spätestens drei Monate vor dem Verbandstag (§ 9 (3)) durch den Bereichsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich einzuberufen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (4) Eine Bereichsversammlung bzw. Bereichsmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bereichs dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (5) Anträge an die Bereichsversammlung bzw. Bereichsmitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Bereichsvorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich vorzulegen; über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- (6) Die Beschlüsse der Bereichsversammlung sind zu protokollieren und vom Bereichsvorsitzenden und dem Bereichsschriftführer zu unterschreiben.

§ 21 Zuständigkeit der Bereichsversammlung bzw. Bereichsmitgliederversammlung

Die Bereichsversammlung/Bereichsmitgliederversammlung ist zuständig für:

- (1) Die Erteilung von grundsätzlichen Weisungen an den Bereichsvorstand.

- (2) Die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Kassenprüfberichtes.
- (3) die Entlastung, die Neuwahl oder die Abwahl des Bereichsvorstandes.
- (4) Die Wahl von zwei Kassen- und zwei Ersatzprüfern (§ 11 gilt entsprechend).
- (5) Die Wahl der Vertreter (Delegierte) des Bereichs für den Verbandstag und deren Vertreter (Ersatzdelegierte).
- (6) Die Abfassung von Anträgen und Entschlüssen.

§ 22 Bereichsvorstand

- (1) Der Bereichsvorstand besteht aus dem Bereichsvorsitzenden, dem stellvertretenden Bereichsvorsitzenden, dem Bereichsschatzmeister, dem Bereichsschriftführer, der Bereichsfrauenvertreterin und dem Bereichsjugendbeauftragten, mindestens aber aus dem Bereichsvorsitzenden, einem stellvertretenden Bereichsvorsitzenden und dem Bereichsschatzmeister.
- (2) Die Erweiterung des Bereichsvorstandes um Stellvertreter oder Beisitzer ist zulässig.
- (3) Der Bereichsvorstand wird von der Bereichsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden einzelne Mitglieder während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Bereichsvorstand unverzüglich selbst. § 12 (2) und (3) gelten entsprechend.

Bei der Besetzung der Bereichs-/Landesfrauenvertreterin haben die Frauenvertreterinnen der Standortgruppen das Vorschlagsrecht.

- (4) Der Bereichsvorstand ist zuständig für die Benennung des Beisitzers im Bundesvorstand (§ 12 (1)).

§ 23 Organe der Standortgruppen

Die Organe der Standortgruppen sind:

1. die Mitgliederhauptversammlung;
2. der Standortgruppenvorstand.

§ 24 Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Standortgruppe sowie den Ehrevorsitzenden der Standortgruppe mit beratender Stimme. Sie ist spätestens drei Monate vor der Bereichsversammlung (§ 20 (3)) vom Standortgruppenvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederhauptversammlung zur Gründung einer Standortgruppe wird vom zuständigen Bereich einberufen.

Mitgliederversammlungen sind einmal im Jahr einzuberufen und analog zum Vereinsrecht ist eine Vorlage des Kassenprüfberichtes mit Entlastung erforderlich.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist dem Bereichsvorstand mitzuteilen.

- (2) Anträge sind dem Standortgruppenvorstand mindestens 8 Werktage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind während der Versammlung schriftlich vorzulegen; über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- (3) Der Vorsitzende der Standortgruppe, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Mitgliederhauptversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

Der Bereichsvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Bereichsvorstand dies beschließt. Diese Mitgliederversammlungen werden von dem Bereichsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung sind zu protokollieren und vom Standortgruppenvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Geschäftsordnung (§ 3 (5)) bei Wahlen ist zu beachten.

§ 25 Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (1) Die Erteilung von grundsätzlichen Weisungen an den Standortgruppenvorstand.
- (2) die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Kassenprüfberichts.
- (3) die Entlastung, die Neuwahl oder die Abwahl des Standortgruppenvorstandes
- (4) die Wahl von zwei Kassen- und zwei Ersatzprüfern (§ 11 gilt entsprechend).
- (5) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bereichsversammlung.
- (6) die Beschlussfassung über einen Antrag an den Bereichsvorstand auf Teilung der Standortgruppe aus organisatorischen Gründen (§ 3 (4)).

§ 26 Standortgruppenvorstand

- (1) Der Vorstand der Standortgruppe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, der Frauenvertreterin und dem Jugendbeauftragten, mindestens aber aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand der Standortgruppe wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden einzelne Mitglieder während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand der Standortgruppe unverzüglich selbst.
- (2) Die Erweiterung des Vorstandes der Standortgruppe um stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer sowie eine Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Standortgruppe nach den von der Mitgliederhauptversammlung und den Organen des Verbandes gegebenen Richtlinien und Weisungen.

§ 27 Fachbeiräte

Fachbeiräte und Kommissionen für besondere Angelegenheiten können durch den Bundesvorstand berufen werden (§13 (1) j)).

§ 28 VAB-Jugend

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind junge Arbeitnehmer und Auszubildende des Verbandes der Arbeitnehmer der Bundeswehr in der VAB-Jugend zusammengeschlossen.
- (2) Für die Organisation der VAB-Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit kann sich die VAB-Jugend eigene Richtlinien geben.

§ 29 Stimmberechtigung

- (1) Beim Verbandstag sind die satzungsgemäß gewählten Delegierten und die Bereichsfrauenvertreterinnen oder ihre mit schriftlicher Vollmacht erschienenen Vertreter sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes (§12 (1)) stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf einen anderen Delegierten übertragen werden.
- (2) Bei Bereichsversammlungen sind die satzungsgemäß gewählten Delegierten sowie die Frauenvertreterinnen der Standortgruppen oder ihre mit schriftlicher Vollmacht erschienenen Vertreter, die Standortgruppenvorsitzenden oder ihre Vertreter und die Mitglieder des Bereichsvorstandes (§ 22 (1) u. (2)) stimmberechtigt.
- (3) Bei Bereichsmitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Bereichs stimmberechtigt, die zur vollen Wahrnehmung der Mitgliedsrechte befugt sind. Gleiches gilt für Mitgliederhauptversammlungen.
- (4) Beim Verbandstag, bei Bereichsversammlungen bzw. Bereichsmitgliederversammlungen und bei Mitgliederhauptversammlungen ist die Zahl der Stimmberechtigten jeweils zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbandstag und die Bereichsversammlung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Bereichsmitgliederversammlung und die Mitgliederhauptversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorstände (§§ 12, 14, 22 und 26) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sind die nach Abs. (1) bis (3) erforderlichen Zahlen nicht erreicht, ist die Versammlung bzw. Sitzung aufzulösen und ohne Formerfordernisse neu einzuberufen. Die Versammlung bzw. der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 31 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der offenen Wahl widerspricht. Blockwahl ist zulässig.

Die Geschäftsordnung für Verbandstage, Bundesvorstandssitzungen, Bereichsversammlungen, Bereichsmitgliederversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen des VAB ist zu beachten.

- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erreicht.

Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

- (3) Bei Abstimmungen gilt einfache Mehrheit, soweit die Satzung anderes nicht vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem Antrag zu folgen.
- (5) Die Vorstände (§§ 12, 14, 22, 26) können schriftlich bzw. per E-Mail abstimmen, sofern zwei Drittel die Einberufung einer Sitzung für nicht erforderlich oder nicht zweckmäßig halten.

§ 32 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag beschlossen werden (§ 10 (1) i)). Er entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und ernennt einen oder mehrere Liquidatoren. Das Vermögen darf nur einem Zweck zugeführt werden, der dem in § 2 genannten Verbandszweck entspricht.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom Verbandstag am 25. September 2018 beschlossen worden; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.